

GR_GERICHTE ZF 2004 82 vom 22. Februar 2005

GR Gerichte, 2005-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2004 82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2004_82)

FR: GR_GERICHTE ZF 2004 82 du 22 février 2005

IT: GR_GERICHTE ZF 2004 82 del 22 febbraio 2005

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

Der Kläger sei zu verpflichten, an die Beklagte ab Rechtshängigkeit (7.Juli 2003) eine monatliche und im Voraus zahlbare Unterhaltsrente von CHF 500.-- zu zahlen. Diese Rente basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise und ist jährlich an diesen Index anzupassen.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten. Rechtsbegehren der Beklagten: Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungs- folge zzgl. MWSt zu Lasten des Klägers. In der Prozesseingabe vom 19. Januar 2004 wie auch in der Replik vom 26. April 2004 behielt sich der Kläger gegenüber den Anträgen gemäss Leitschein vor, den abzuändernden Betrag neu zu beziffern, sobald die Beklagte ihre Unterlagen ediert habe. Der doppelte Rechtsschriftenwechsel endete mit Eingang der Duplik vom 18. Mai 2004. Am 20. Juli 2004 beantragte der Kläger die Herabsetzung der Rente von Fr. 2'300.-- auf Fr. 1'700.-- statt wie ursprünglich gefordert auf Fr. 500.-- , wozu die Gegenpartei mit Eingabe vom 9. September 2004 Stellung nehmen konnte. Mit Urteil vom 23. September 2004, mitgeteilt am 5. Oktober 2004 entschied das Bezirksgericht Prättigau/Davos:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.